

**9. Satzung
zur Änderung der
Vergütungsordnung
der Technischen Hochschule Wildau
zur Regelung von Honorarsätzen und sonstigen Vergütungen**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 i. V. m. § 70 Abs. 2 Nr. 2 und § 64 Abs. 4 sowie § 65 des Brandenburgischen - BbgHG vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) sowie § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019) in der Fassung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau am 24. März 2025 die folgende 9. Satzung zur Änderung der Vergütungsordnung der Technischen Hochschule Wildau zur Regelung von Honorarsätzen und sonstigen Vergütungen vom 07. Januar 2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 01/2011) beschlossen, zuletzt geändert am 15. Februar 2024 (Amtliche Mitteilungen Nr. 09/2024) beschlossen.

Artikel I

Die Vergütungsordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 15. Februar 2024, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 09/2024, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Vergütung von Übungsleitung des Hochschulsports wird ergänzt.

„§ 3 Vergütung von Übungsleitung des Hochschulsports

- (1) Maßgeblich für die Eingruppierung der Übungsleitung ist die Art des Sportkurses (angeleitet/freies Spiel) und die Qualifikation der Übungsleitung. Die Einschätzung dieser Kriterien obliegt ausschließlich der Leitung des Hochschulsports der TH Wildau.
- (2) Die Honorarstufen beschreiben die höchstmöglichen Eingruppierungen. Die Qualifikation der Übungsleitung allein reicht nicht aus, um Ansprüche gegenüber dem Hochschulsport geltend zu machen.
- (3) Aufstiegsmöglichkeiten in eine höhere Finanzierungsgruppe können in Ausnahmefällen denjenigen Honorarkräften gewährt werden, die über 2 Jahre eine erfolgreiche und engagierte Arbeit im Hochschulsport geleistet haben.
- (4) Über die Eingruppierung der Honorarkräfte entscheidet nach Vorlage aller Qualifizierungsunterlagen die Leitung des Hochschulsportes.
- (5) Folgende Honorarstufen sind festgesetzt

Stufen	für 60 Minuten	Qualifikation/fachliche Ausbildung/Art des Kurses
1	10,00 Euro	- ohne sportartspezifische Ausbildung und ohne Lizenz, aber mit mehrjähriger Erfahrung in der Schwerpunktsportart - Mannschafts- und Rückschlagsportarten im freien Spiel
2	12,00 Euro	-Übungsleitung mit Breitensportlizenz (Sportart übergreifend) -Übungsleitung mit Lizenz C,B,A in der Schwerpunktsportart -Mannschafts- und Rückschlagsportarten im freien Spiel
3	14,00 Euro	-Übungsleitung mit Breitensportlizenz (Sportartspezifisch, Prävention, Rehabilitation) -Übungsleitung C-Lizenz in der Schwerpunktsportart -Mannschafts- und Rückschlagsportarten angeleitet/Gesundheitskurse -Individualsport angeleitet
4	16,00 Euro	- Übungsleitung mit B-Lizenz in der Schwerpunktsportart -Mannschafts- und Rückschlagsportarten angeleitet
5	25,00 Euro	-Übungsleitung mit A-Lizenz in der Schwerpunktsportart -Profispieler/Trainer in der Schwerpunktsportart -Mannschafts- und Rückschlagsportarten angeleitet
6	30,00 Euro	-Übungsleitung mit Fitnesstrainerlizenz und Lizenz für den entsprechenden Kurs -Groupfitness und Gesundheitskurse
7	37,00 Euro	-Übungsleitung mit Fitnesstrainerlizenz und Lizenz für den entsprechenden Kurs -Kurerfahrung 5 Jahre+ -Groupfitness und Gesundheitskurse“

2. § 3 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert:

- a) aus § 3 wird der § 4

Artikel II
In-Kraft-Treten

Die 9. Satzung zur Änderung der Vergütungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 01. April 2025

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau